

Die Kriegsausnahmen von Fabrikgesetz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **8 (1916)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350576>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schuld mit $4\frac{1}{2}$ —5% wird rund 20 Millionen jährlich erfordern. Auch hier wird man wohl ohne eine direkte Bundessteuer kaum auskommen, worauf wir noch zu sprechen kommen werden.

M. N.



Die Kriegsausnahmen vom Fabrikgesetz.

In seinem dritten Bericht über die Kriegsmassnahmen, den der Bundesrat der Bundesversammlung in ihrer Junisession vorgelegt hat, werden auch die als Kriegsmassnahme getroffenen Ausnahmen vom Fabrikgesetz besprochen.

Der Bundesrat sagt über sein *Kreisschreiben vom 11. August 1914 betreffend die zeitweilige Zulassung von Ausnahmen vom Fabrikgesetz*, dass dadurch die Möglichkeit eröffnet werden sollte, die Gestaltung der Fabrikarbeit, soweit sie gegeben erschien, den durch den Krieg plötzlich veränderten Verhältnissen anzupassen. Im Laufe der Entwicklung der kantonalen Bewilligungspraxis und der wirtschaftlichen Produktionsbedingungen ergab sich das Bedürfnis, die Ausnahmen einerseits einzuschränken, andererseits genauer zu umschreiben und dabei auch die Frage der Lohnzuschläge für ausnahmsweise Fabrikarbeit zu regeln. Dies geschah durch den Bundesratsbeschluss vom 16. November und 6. Dezember 1915 betreffend die Bewilligungen ausnahmsweiser Organisation der Arbeit in Fabriken. Die zu ihm gehörenden Erläuterungen sind dem *Kreisschreiben vom 16. November und vom 6. Dezember* zu entnehmen. Um über die weitere Gestaltung der industriellen Tätigkeit ein Bild zu gewinnen, lud das Departement die Kantonsregierungen, den Verband schweizerischer Arbeiterorganisationen und den Schweizerischen Gewerkschaftsbund ein, bis Ende Februar 1916 zu berichten, ob die Aufrechterhaltung des genannten Beschlusses wünschenswert sei, das heisst ob zu den normalen Verhältnissen zurückgekehrt werden könne.

Zur Zeit der Abfassung des gegenwärtigen Berichtes waren die gewünschten Aeusserungen eingegangen, mit Ausnahme derjenigen von fünf Kantonsregierungen. 18 Regierungen sprachen sich für die Beibehaltung des Bundesratsbeschlusses aus, 2 (Nidwalden und Wallis) erklärten, dass er für ihre Gebiete kein Bedürfnis sei. Unter den Gründen, die von der erstgenannten Gruppe angeführt wurden, nennen wir: Fehlen grösserer Arbeitsräume, Mangel an Maschinen, Ausnützung günstiger Absatzverhältnisse, kurze Lieferfristen, Schwierigkeiten in der Zufuhr von Rohprodukten, gute Wirkung der Lohnzuschläge, Verminderung der Arbeitslosigkeit,

Verhütung der Abwanderung von Arbeitskräften. Die Arbeitgeber-Organisationen wünschen die Beibehaltung des Beschlusses. Der Gewerkschaftsbund verlangt dessen Einschränkung und Ergänzung in dem Sinne, dass Bewilligungen auf Grund der ausserordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse sowie für zweischichtigen Tagesbetrieb und vorübergehende Nachtarbeit ausgeschlossen und die Auszahlung der Lohnzuschläge unter strenge Kontrolle gestellt würden. Es dürfte namentlich im Hinblick auf die Kantonsregierungen, das Richtige sein, ein vorsichtiges Vorgehen zu beobachten, eventuell in einer Konferenz von Vertretungen der Behörden und Interessenverbände die umstrittenen Punkte zur Abklärung zu bringen. In dieser Auffassung werden wir bestärkt durch die Tatsache, dass zwar in den Jahren 1914 und 1915 die Zahl der in den Kantonen erteilten, auf dem Boden des Fabrikgesetzes selbst sich bewegenden Bewilligungen eine erhebliche war (5126 gegenüber 3778 in den Jahren 1912 und 1913), dass aber diejenigen Bewilligungen, für die das Fabrikgesetz keinen Raum lässt, in den beiden letzten Jahren nur 160 Betrieben zugute kamen.

Und darum also die Ausserkraftsetzung der wichtigen Partien des Fabrikgesetzes, die im Lichte des bundesrätlichen Berichtes selbst als eine übereilte und unnötige Massnahme erscheint, die ohne Schaden für die schweizerische Volkswirtschaft hätte unterbleiben können. Fabrikinspektor Dr. Wegmann bemerkt in seinem neuen Amtsberichte dazu, dass die bundesrätliche Massnahme anfänglich von vielen Unternehmern als eine Generalerlaubnis aufgefasst wurde, nach Belieben zu arbeiten. «Es wurde, manchmal vielleicht mit Absicht, übersehen, dass eine Bewilligung eingeholt werden müsse.» Darum war auch das zweite *Kreisschreiben des Bundesrates vom 29. August 1914* nach Dr. Wegmann durchaus am Platze. Bekanntlich war es aber erst vom Schweiz. Gewerkschaftsbund veranlasst worden. Dr. Wegmann erwähnt ferner, dass Aufträge der Armeeverwaltung gerne als «Verfügungen» des Bundes entgegengenommen wurden; dabei übersah man aber, dass es hiess: «Verfügungen des Bundes *an seine Fabriken*». Es kam nur eine Fabrik des Bundes in Betracht, und diese hat lange Zeit und mit zahlreichem Personal Ueberzeit und nachts — hier auch mit Jugendlichen gearbeitet, womit der Bund den Privatbetrieben das böse Beispiel gegeben hatte.

In den Ausnahmegebeten war öfter eine starke Gereiztheit der Fabrikherren zu bemerken, «die namentlich darin zum Ausdruck kam, dass sofort mit Schliessung des Betriebes, Entlassung der Arbeiter gedroht wurde, wenn man nicht zu allem ja sagte». Also richtiger Terrorismus von

Unternehmern selbst Behörden gegenüber. Dabei erhielten allein im Jahre 1915 manche Unternehmer 8 bis 10 und noch mehr Bewilligungen, von denen aus verschiedenen Gründen, so wegen Mangels an Arbeitern, weil das Material ausging oder erwartetes nicht ankam, nicht alle ausgenutzt werden konnten. Im laufenden Jahre dürften die Ausnahmebewilligungen geringer sein als sie 1915 waren, so dass also um so eher ohne den vom Bundesrat geschaffenen Ausnahmezustand auszukommen wäre.

Z.



Die eidg. Fabrikinspektion in den Jahren 1914/15.

1. Die Kriegswirkungen auf die Industrie und die Arbeiterschaft.

Den Berichten der eidgenössischen Fabrikinspektoren über die schweizerische Industrie und die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze in den beiden Jahren 1914 und 1915 sahen wohl die meisten Kreise mit besonderem Interesse entgegen, und da sie nun vorliegen, befriedigen sie dieses durchaus. Was der Fabrikinspektor des 1. Kreises, Dr. Wegmann, über die *Kriegswirkungen* auf die schweizerische Industrie sagt, hat bleibenden geschichtlichen Wert.

Der Bericht bringt zunächst in Erinnerung, dass bei Ausbruch des Krieges im August 1914 das Wirtschaftsleben sich wieder einmal in einer *Krise* befand. Der Krieg brachte nun den meisten Fabriken völligen Stillstand, da die Mobilisation die Männer aus den Betrieben herausholte für den schweizerischen und ausländischen Militärdienst und da auch die ausländischen Arbeiterinnen vielfach abreisten und die Arbeiterinnenheime entvölkerten, deren kapitalistische Besitzer enttäuscht mit langen Gesichtern zurücklassend. Hatten sie sich doch auf ihre Arbeiterinnenheime ganz besonders gestützt und verlassen wollen. Zum Mangel an menschlichen Arbeitskräften gesellte sich bald die Not an Rohmaterialien, aber auch der Mangel an Aufträgen. Am schwersten hat nach den Erfahrungen Dr. Wegmanns das *Baugewerbe* und alles, was mit ihm zusammenhängt, die *Katastrophe* empfinden müssen; dann folgen die *graphischen Gewerbe*, die *Textilindustrie* usw. Im Kanton St. Gallen standen Ende 1914 89 Betriebe — ohne die Ziegeleien — ganz still. Die Folge davon war die Massenarbeitslosigkeit der nicht im Militärdienst stehenden Arbeiterschaft. Nur die für den Heeresbedarf arbeitenden Betriebe waren gut beschäftigt und arbeiteten mit Vollampf.

Das Jahr 1915 brachte dann eine Neubelebung des ganzen Wirtschaftsgetriebes, manchen Industrien wahre *Hochkonjunktur*, während allerdings andere Industrien, wie die Glarner Druckereien und die Handmaschinestickerei, keine Besserung ihrer schlechten Lage erlebten. Gleichzeitig sind wieder *neue Industrien* entstanden, wie die Teerdestillation, die Fabrikation von Sauerstoff, ein Walzwerk für Kupferdraht, Blattgoldschlägerei, Extraktion von Gerbstoff aus einheimischen Hölzern, Mundharmonikafabrik, Champagnerfabrik, Militärschneidereien usw. Im 3. Kreis beschäftigen die Militärschneidereien (Ende 1915 21 Betriebe) die grosse Mehrzahl der durch die neuen Industrien aufgenommenen Arbeiter, nämlich 2100 Schneider und Schneiderinnen, wozu noch etwa 1400 Heimarbeiter kommen. Dr. Wegmann bezeichnet es als eine gute Wirkung des Krieges, dass *an Stelle der vielen abgereisten ausländischen Arbeiter nun einheimische Arbeiter getreten sind*, worüber man sich um so mehr wundern könnte, als es sonst immer geheissen hat, es gebe keine einheimischen Arbeiter mehr, und man sei gezwungen, fremde Arbeiter kommen zu lassen. Es wird dann das Daniederliegen der Fremdenindustrie als Erklärung für die verfügbare zahlreiche einheimische Arbeiterschaft angeführt. So ist auch in der Schweiz wie im Ausland während des Krieges die *Frauenarbeit* vermehrt worden. Arbeitslose Arbeiterinnen und notleidende Arbeiterfrauen suchten nicht nur in der Militärschneiderei ihre Beschäftigung, auch in *Giesereien* wurden Arbeiterinnen mit Formerarbeiten beschäftigt, und die «Arbeitgeber» sind nach dem Berichte des Fabrikinspektors Reber in Schaffhausen mit den Formerinnen recht zufrieden. «Sie behaupten sogar, dass sie viel geeigneter wären für die Herstellung kleinerer, schwieriger Kerne als die Knaben, die diese Arbeiten ausführten. In einer Bauschreinerei wurde eine *Arbeiterin als Glaserin* angetroffen. Sie hatte eine vollständige Lehre durchgemacht. In einer Bretzel- und Zwiebackbäckerei wurden viele Mädchen an Stelle der Bäcker verwendet, die ins Feld ziehen mussten. Sie werden voraussichtlich ihre Arbeitsplätze behalten können.» Auch in der Textilindustrie hat offenbar eine weitere Zunahme der Frauenarbeit stattgefunden, und sogar an *Arbeiten mit Gift- und andern gesundheitsschädlichen Stoffen* findet man häufig Frauen beschäftigt, von denen aber Herr Reber sie ausgeschlossen wissen will.

Auch die *Kinderarbeit* hat in der Kriegszeit eine Zunahme erfahren, und selbst Kinder im Alter von unter 14 Jahren sind mehrfach gesetzwidrig beschäftigt worden. In einem Falle fälschten die proletarischen Eltern sogar einen